

angeheftet
am. 23.12.2020. (U)

abgenommen
am.....

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 14/04 A

Bekanntmachung

Deponie der Fa. Tholen in Titz ("Polder 3") in der Gemeinde Titz, Gemarkung Titz, Flur 38, Flurstück 480 tlw.

Die Tholen Deponiegesellschaft mbH betreibt in Titz eine Inertstoffdeponie auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Düren vom 08.09.2016.

Beantragt wird nunmehr, die Deponie um bis zu 4 m auf ca. 104 m NHN zu erhöhen, wodurch etwa 178.000 m³ zusätzliche Mengen an Inertabfall in die Deponie eingebracht werden können. Damit verbunden ist eine Fristverlängerung um etwa 2 Jahre.

Gemäß §§ 5 und 9 i. V. m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für die beantragte Änderung die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die vorliegende Vorprüfung ergab, dass durch die geplante Erhöhung und Fristverlängerung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 (2) UVPG ist die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht vorliegt, der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Merkmale des Vorhabens

Zur Ablagerung kommen weiterhin die bislang schon genehmigten Inertabfälle. Es kommt zu keiner maßgeblichen Vermehrung des Verkehrsaufkommens.

Die infolge der Verlängerung und Erhöhung entstehenden Staub- und Lärmemissionen unterscheiden sich von ihrer Art her nicht von den Emissionen des bereits genehmigten Deponiebetriebs. Wegen der geplanten Erhöhung können sich die Emissionen jedoch weiter ausbreiten als bisher. Mögliche zusätzliche Belästigungen durch Lärm- oder Staubimmissionen beschränken sich dennoch auf den Nahbereich der Deponie und können zudem durch einfache technische und organisatorische Maßnahmen effektiv auf ein unerhebliches Maß minimiert werden.

Die derzeitige Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft wird nicht verändert. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen. Allerdings verlängert sich der Zeitraum der Nutzung. Diese Verlängerung wird durch eine entsprechende Erhöhung des Umfangs der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Merkmale des Standorts

Die Deponie liegt im Außenbereich. Das vorhandene Deponiegelände wird weiter genutzt, die offene Deponiefläche wird nicht vergrößert. Die derzeitige Nutzung (Deponiebetrieb) und die Folgenutzung nach Deponiestilllegung (Landwirtschaft mit randlichen Gehölzstreifen) verändern sich nicht.

Der Standort der Deponie ist nicht durch besondere Qualitätskriterien, Nutzungskriterien oder Schutzkriterien charakterisiert. Kein nach Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG zu beachtendes Schutzgebiet wird beeinträchtigt. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets ist somit als gering einzustufen.

Die verlängerte Inanspruchnahme der Flächen erfolgt lediglich vorübergehend und nur für so kurze Zeit, dass das von der Gemeinde Titz nördlich der Deponie geplante Wohngebiet nicht oder nur vorübergehend betroffen ist. Mit der Stilllegung der Deponie erfolgt die unverzügliche Rekultivierung des Geländes.

In der Nachbarschaft der Deponie ist durch den Vorhabenträger die Errichtung einer weiteren Deponie geplant. Diese wird aber erst nach Ende des Verfüllbetriebs in Polder 3 in Betrieb gehen. Mögliche kumulative Auswirkungen würden sich somit auf einen Zeitraum von wenigen Monaten beschränken.

Umweltauswirkungen

Der Deponiebetrieb wird in der aktuellen Form fortgesetzt. Die möglichen Umweltfolgen der beantragten Änderungen unterscheiden sich nicht wesentlich von den Merkmalen der bereits betriebenen Deponie.

Der Deponiebetreiber sieht bereits für den laufenden Betrieb umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz.

Die Verlängerung des Eingriffs und die möglicherweise ausgeweiteten Emissionen können durch zusätzliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 (3) UVPG wurde festgestellt, dass die beantragte Fristverlängerung und die Erhöhung der Deponie unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Somit wird nach § 5 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den 22.12.2020

I.V.


(Peter Kaptain)
Allgemeiner Vertreter